

Preisexplosion im Energiesektor; Auswirkungen auf die Stadt Nürnberg Heizkostenpauschale

Antrag der Fraktion der CSU vom 6. September 2005 zur Behandlung im Stadtrat am 28. September 2005

Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 12. September 2005 zur Behandlung im Sozialausschuss am 22. September 2005

I. Sachverhalt:

Mit Einführung der Neuregelungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII und der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II ist die Stadt Nürnberg – ggf. zusammen mit dem Bezirk - sowohl für Sozialhilfeempfänger einschließlich der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach § 29 III SGB XII als auch für Bezieher von SGB II-Leistungen nach § 6 I Ziff. 2 i. V. m. § 22 SGB II Kostenträger für die Heizungskosten.

Die Heizungskosten umfassen nur die Erwärmung der Wohnung in der Heizperiode. Eine Minderheit beider Beziehergruppen versorgt sich selbst mit Brennstoffen. Sie erhielten in den Vorjahren jeweils im Oktober die volle Heizungshilfe in einem Betrag für die bevorstehende Winterfeuerung ausbezahlt. Bei kalten oder langen Wintern konnte im Einzelfall, zum Beispiel bei schlecht isolierten Wohnungen, eine weitere Leistungsgewährung erfolgen.

Sie erhalten derzeit folgenden monatlichen Abschlag der jährlichen Heizungshilfe:

1-2 Personen	3-4 Personen	5 und mehr Personen
37,15 €/ Monat	48,15 €/ Monat	55,75 €/ Monat
446,-- €/ Jahr	578,-- €/ Jahr	669,-- €/ Jahr

Gegebenenfalls müssen diese Monatsbeträge zur entsprechenden Beschaffung des Brennstoffs angespart werden.

In der Mehrzahl der Fälle bezahlen die Bezieher beider Rechtssysteme Energiekosten in Form einer monatlichen Vorauszahlung an ein Energieversorgungsunternehmen oder an den Vermieter. Die Heizkostenvorauszahlungen werden einmal jährlich abgerechnet. Sowohl die Vorauszahlungen als auch die Nachzahlung nach Abrechnung der Heizperiode gehören zu den Heizkosten; diese müssen jedoch angemessen sein.

Seit 1. Januar 2005 wurde festgesetzt, dass die jährlichen Heizkosten noch angemessen sind, wenn sie die maßgebende Heizungshilfe um nicht mehr als 25 % übersteigen:

1-2 Personen	3-4 Personen	5 und mehr Personen
46,-- €/ Monat	60,-- €/ Monat	70,-- €/ Monat
557,-- €/ Jahr	722,-- €/ Jahr	836,-- €/ Jahr

Sowohl für Heizöl als auch für Erdgas sind die jährlichen Kosten für die Beheizung eines Einfamilienhauses ausweislich des Brennstoffspiegels

(dpa) in der Zeit von 2000 bis 2005 zusammengenommen um fast genau 25 % gestiegen.

Eine Aussage über hierdurch bedingte Mehrausgaben kann seriöserweise nicht getroffen werden. Nachzahlungsforderungen bezüglich des Jahres 2005 werden erst im Jahr 2006 bekannt.

Nachdem derzeit eine genauere Datenlage bezüglich der Leistungsbezieher nach SGB II noch nicht vorliegt, ist die Meinungsbildung derzeit noch nicht abgeschlossen. Bis dahin würde es sich anbieten,

1. die Heizungshilfe für „Selbstbeschaffer“ um 25 % anzuheben. Während des obengenannten Zeitraums von 2000 bis 2005 und auch schon einige Zeit vorher war keine Anpassung mehr erfolgt. Es ergäben sich folgende Beträge:

1-2 Personen	3-4 Personen	5 und mehr Personen
46,-- €/ Monat	60,-- €/ Monat	70,-- €/ Monat
557,-- €/ Jahr	722,-- €/ Jahr	836,-- €/ Jahr

Im Jahr 2004 wurden vom Sozialamt Nürnberg ca. 100.000 € an Heizungsbeihilfe für ca. 13.000 Bedarfsgemeinschaften geleistet. Ausgehend von einem ähnlichen Wohnniveau bei den ehemaligen Arbeitslosenhilfempfängern wären weitere 100.000 € Kosten anzusetzen, da derzeit rd. 26.000 Bedarfsgemeinschaften im SGB II-System sind. 25 % Erhöhung würden demnach hier Mehrkosten in Höhe von 50.000 € (Stadt und Bezirk) verursachen. Hiervon würden jedoch 29,1 % durch den Bund übernommen.

2. Die Angemessenheitsgrenzen für die jährlichen Heizkosten (Summe der Abschlagszahlungen und der Nachzahlungsbetrag) sollten ebenfalls um 25 % angehoben werden. Hiernach ergäben sich folgende Obergrenzen:

1-2 Personen	3-4 Personen	5 und mehr Personen
58 €/ Monat	75 €/ Monat	87 €/ Monat
697 €/ Jahr	902 €/ Jahr	1045 €/ Jahr

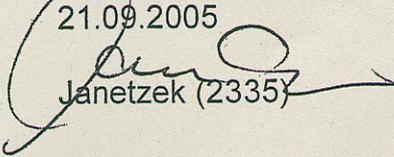
Es kann davon ausgegangen werden, dass hiermit die Auswirkungen der Preiserhöhungen im wesentlichen abgefangen werden. Mehrausgaben können aus heutigem Erkenntnisstand nicht beziffert werden, da es sich hier lediglich um eine Angemessenheitsgrenze handelt.

Bei Umsetzung der genannten Vorschläge würde sich je nach Inkrafttreten der Regelung die Auszahlung eines einmaligen Zuschusses erübrigen. Hierbei wäre ohnehin das Unterfallen unter die Bundesbeteiligung problematisch beziehungsweise zu berücksichtigenden.

Ein System zur Energiesparberatung befindet sich seit einiger Zeit in Kooperation mit der Noris Arbeit gGmbH in Vorbereitung.

II. Herrn Ref V

Sozialamt
21.09.2005


Janetzek (2335)